

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 39 | Freitag, 18. September 2026

Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Dienstag, 22.09.2026, um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

1. Unterstützung der Schwabacher Schulen bei der organisatorischen Abwicklung von Schülerfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen
2. Kulturförderung - aktuelle Anträge
3. goldschläger nacht 2026 - Bericht
4. Les Art 2026 - Vorschau
5. ertung 15 - Aufteilung des Schwabacher Kunstpreises für 2027

Stadt Schwabach, 15.09.2026

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am Mittwoch, 23.09.2026, um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

1. Zustimmung zu einem städtebaulichen Konzept gem. §246e Abs. 1 BauGB zwischen der Menzelstraße und der Albrecht-Dürer-Straße auf den Grundstücken mit den Fl.Nr.n. 1039, 1039/4 und 1039/6 Gemarkung Schwabach

Stadt Schwabach, 16.09.2026

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität am Donnerstag,
24.09.2026 um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung

1. Antrag CSU-Fraktion - Ausgabe Führerscheine durch Fahrprüfer
2. Antrag der Fraktion B.90/Die Grünen - Stadtbäume in Schwabach
3. Verkehrsversuch Durchfahrtsverbot Am Wasserschloss - Evaluation
4. Antrag Fraktion B.90/Die Grünen - Klimaschutz über Schwabach vernetzen
5. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) - Widmung von Eigentümerwegen und Ortsstraßen

Stadt Schwabach, 17.09.2026

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Kirchweihmontag

Die Ämter und Dienststellen der Stadt Schwabach sowie das Bürgerbüro sind am Kirchweihmontag, 21. September 2026, ab 12 Uhr geschlossen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Verständnis für diese Maßnahme.

Stadt Schwabach, 02.09.2026

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH

Unsere Ergänzenden Bedingungen zur Strom- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung werden geändert. Ab dem 1. November 2026 haben sich die Ziffern 1 „Abrechnung (zu § 12 StromGVV bzw. § 12 GasGVV)“, „Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV bzw. § 17 GasGVV)“ und 6 „Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV bzw. § 19 GasGVV)“ geändert.

Die neuen Ergänzenden Bedingungen können innerhalb der Geschäftszeiten im Kundenzentrum und im Internet unter www.stadtwerke-schwabach.de bezogen bzw. eingesehen werden.

Schwabach, 18.09.2026

René Lukas
Geschäftsführer

Anlagen

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung
Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung

Stadtwerke Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach
www.stadtwerke-schwabach.de, info@stadtwerke-schwabach.de

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE SCHWABACH GMBH ZUR STROM-GRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom

26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

Gültig ab 1. November 2026

1. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z. B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

- 1.1. Auf Wunsch des Kunden kann der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der Stadtwerke Schwabach GmbH nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen:

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

- 1.2. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum (freiwillige Angabe), Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Marktllokations-ID
- falls der Messstellenbetreiber und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

- 1.3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.

Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nach- berechnet oder zurückerstattet.

1.4. Die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung bzw. der Abrechnungsinformation erfolgt in elektronischer Form sowie mindestens einmal jährlich in Papierform.

2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 StromGVV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der Stadtwerke Schwabach GmbH vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen.

Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

3. Abschlagszahlung (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Schwabach GmbH leisten:

Erteilung eines Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren)

Bei dem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die Stadtwerke Schwabach GmbH, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schwabach GmbH auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages zu verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der Stadtwerke Schwabach GmbH – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Überweisung

Bei der Überweisung wird der Kunde Rechnungs- und Abschlagsbeträge zu den von Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Zeitpunkten/Fälligkeitsterminen für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei begleichen. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei der Überweisung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

Barzahlung

Der Kunde kann für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei auf das Konto IBAN DE21 7645 0000 0000 0505 00 - BIC BYLADEM1SRS bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd unter Angabe der Kundennummer den fälligen Zahlungsbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei Barzahlung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. der letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Schwabach GmbH in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung 1,40 € (umsatzsteuerfrei)

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiter- verrechnet.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV und §§ 41 f, 41 g EnWG)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung beim Kunden werden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber der Stadtwerke Schwabach GmbH in Rechnung stellt.

Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei, die Kosten für die Wiederherstellung sind umsatzsteuerpflichtig.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH im Voraus zuzüglich etwaiger Kosten für die Bearbeitung von Rücklasten und die entsprechenden Gebühren der Finanzdienstleister verlangen. Die Kosten richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

Die Wiederherstellung wird bei Zahlung in unserer Geschäftsstelle bis 12.00 Uhr am selben Tag durchgeführt. Bei Zahlung nach 12.00 Uhr erfolgt die Wiederherstellung am folgenden Werktag. Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt ausschließlich innerhalb der Geschäftszeiten des Netzbetreibers. Weitere Informationen finden Sie unter: www.stadtwerke-schwabach.de

Zur Wiederherstellung ist die Anwesenheit des Kunden erforderlich. Sollte bei der Wiederherstellung der Versorgung der Kunde trotz vorheriger ordnungsgemäßer Terminankündigung oder auch Ersatzterminankündigung nicht anwesend sein oder der Zutritt wird verweigert, werden die entstandenen Kosten ebenfalls nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Schwabach GmbH nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt auch für die vorstehenden Sachverhalte unberührt.

Den Kosten zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

Die Anwendungen der §§ 41f und 41g EnWG finden entsprechende Anwendung bei ersatzversorgten Nicht-Haushaltskunden.

7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. November 2026 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke vom 1. Mai 2022.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE SCHWABACH GMBH ZUR GAS-GRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haus- haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ vom

26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

Gültig ab 1. November 2026

1. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z. B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

1.1. Auf Wunsch des Kunden kann der Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der Stadtwerke Schwabach GmbH nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen:

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

1.2. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum (freiwillige Angabe), Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Marktllokations-ID
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

1.3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.

Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nach- berechnet oder zurückerstattet.

1.4. Die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung bzw. der Abrechnungsinformation erfolgt in elektronischer Form sowie mindestens einmal jährlich in Papierform.

2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 GasGVV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der Stadtwerke Schwabach GmbH vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen.

Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

3. Abschlagszahlung (zu § 13 GasGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Schwabach GmbH leisten:

Erteilung eines Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren)

Bei dem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die Stadtwerke Schwabach GmbH, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schwabach GmbH auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages zu verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der Stadtwerke Schwabach GmbH – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Überweisung

Bei der Überweisung wird der Kunde Rechnungs- und Abschlagsbeträge zu den von Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Zeitpunkten/Fälligkeitsterminen für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei begleichen. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Bei der Überweisung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

Barzahlung

Der Kunde kann für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei auf das Konto IBAN DE21 7645 0000 0000 0505 00 - BIC BYLADEM1SRS bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd unter Angabe der Kundennummer den fälligen Zahlungsbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei Barzahlung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. der letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Schwabach GmbH in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung 1,40 € (umsatzsteuerfrei)

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiter- verrechnet.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV und §§ 41 f, 41 g EnWG)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung beim Kunden werden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber der Stadtwerke Schwabach GmbH in Rechnung stellt.

Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei, die Kosten für die Wiederherstellung sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH im Voraus zuzüglich etwaiger Kosten für die Bearbeitung von Rück- lasten und die entsprechenden Gebühren der Finanzdienstleister verlangen. Die Kosten richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

Die Wiederherstellung wird bei Zahlung in unserer Geschäftsstelle bis 12 Uhr am selben Tag durchgeführt. Bei Zahlung nach 12 Uhr erfolgt die Wiederherstellung am folgenden Werktag. Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt ausschließlich innerhalb der Geschäftszeiten des Netzbetreibers. Weitere Informationen finden Sie unter: www.stadtwerke-schwabach.de

Zur Wiederherstellung ist die Anwesenheit des Kunden erforderlich. Sollte bei der Wiederherstellung der Versorgung der Kunde trotz vorheriger ordnungsgemäßer Terminankündigung oder auch Ersatzterminankündigung nicht anwesend sein oder der Zutritt wird verweigert, werden die entstandenen Kosten ebenfalls nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Schwabach GmbH nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt auch für die vorstehenden Sachverhalte unberührt.

Den Kosten zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

Die Anwendungen der §§ 41f und 41g EnWG finden entsprechende Anwendung bei ersatzversorgten Nicht-Haushaltskunden.

7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. November 2026 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke vom 1. Mai 2022.